

providus

Personalvorsorge-Stiftung

Vorsorgereglement Providus 2019

Personalvorsorge-Stiftung Providus
Claudiusstrasse 6
9006 St.Gallen
www.providus-pk.ch

INHALTSVERZEICHNIS

	A. ALLGEMEINES	2
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Mitgliedschaft	2
Art. 3	Berichtigung und Rückerstattung	3
Art. 4	Verpfändung, Vorbezug, Abtretung, Haftung Dritter	4
Art. 5	Bemessungsgrundlagen	4
	B. BEITRÄGE UND LEISTUNGEN	5
Art. 6	Beiträge	5
Art. 7	Einkauf	6
Art. 8	Nachkauf	6
Art. 9	Altersguthaben	6
Art. 10	Versicherte Leistungen	7
Art. 11	Altersrenten	8
Art. 12	Invalidenrenten	9
Art. 13	Partnerrenten	10
Art. 14	Waisenrenten	12
Art. 15	Todesfallkapital	12
	C. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN	13
Art. 16	Rentenauszahlung	13
Art. 17	Kapitalabfindung	13
Art. 18	Renten Anpassung an Teuerung	14
Art. 19	Auskunfts- und Meldepflicht	14
Art. 20	Anrechnung an Leistungen Dritter	14
Art. 21	Austrittsleistung	15
Art. 22	Leistungen bei Scheidung	16
	D. ORGANISATION UND VERWALTUNG	18
Art. 23	Beitragsreserven	18
Art. 24	Stiftungsrat	18
Art. 25	Kontrollorgane	19
Art. 26	Information und Verwaltungsgrundsätze	20
Art. 27	Überschussanteil	21
Art. 28	Besondere Fälle	21
Art. 29	Haftung	21
Art. 30	Massnahmen bei Unterdeckung	21
Art. 31	Rechtspflege	22
Art. 32	Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung	22
	Anhang	23

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Stiftung	Die Personalvorsorge-Stiftung Providus, Stiftung genannt, unterhält eine Pensionskasse, Vorsorgeeinrichtung genannt.
Registrierung	Die Stiftung ist eine im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) registrierte Vorsorgeeinrichtung. Sie erfüllt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Bestimmungen. Die Personalvorsorge-Stiftung Providus ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.
Zweck	Die Vorsorgeeinrichtung bezweckt den Schutz der Mitarbeitenden der ihr angeschlossenen Institutionen (Arbeitgeber) vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 2 Mitgliedschaft

Beginn	Mitglieder werden die Mitarbeitenden der Institution sofern sie <ul style="list-style-type: none">• das 17. Altersjahr vollendet haben, am darauffolgenden 1. Januar;• weder eine AHV-Altersrente noch eine volle IV-Rente beziehen;• einen Jahreslohn erzielen, der 75% des Höchstbetrags der AHV-Altersrente übersteigt.
Ausnahmen	Ausgenommen sind Mitarbeitende, <ul style="list-style-type: none">• deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate befristet ist. Wird ein solches Arbeitsverhältnis verlängert, so beginnt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.• die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.• die nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert sind. Mitarbeitende können von der Mitgliedschaft ausgenommen werden, sofern sie gegenüber der Institution eine anderweitig hinreichende Vorsorge nachweisen.
Weitere Aufnahmen	Auf Antrag der Institution können weitere Personen aufgenommen oder eng verbundene, weitere Institutionen angeschlossen werden; dies gemäss besonderem Vertrag.

Gesundheitszustand	<p>Für den Gesundheitszustand bei Aufzunehmenden gilt die Selbstdeklarationspflicht.</p> <p>Die Aufzunehmenden unterziehen sich gemäss Weisung und auf Kosten der Vorsorgeeinrichtung einem ärztlichen Untersuchung und erteilen dabei wahrheitsgetreu Auskunft. Sie entbinden die Ärztinnen und Ärzte, die sie im Zusammenhang mit der Vorsorgeeinrichtung untersuchen, von der ärztlichen Schweigepflicht.</p> <p>Lehnt die versicherte Person die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab oder macht sie unrichtige oder unvollständige Angaben, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall nur die Mindestleistungen nach BVG.</p>
Vorbehalt	<p>Wenn es der Gesundheitszustand der Aufzunehmenden erfordert, kann die Vorsorgeeinrichtung ihren Versicherungsschutz unter Vorbehalt gewähren. In vorbestandene Vorbehalte tritt sie für deren restliche Laufzeit ein. Bei Eintritt neu festgelegte Vorbehalte beschränken sich auf den Teil der Leistungen, der nicht durch die eingebrachte Austrittsleistung eingekauft worden ist, höchstens aber auf den überobligatorischen Teil der Versicherung. Sie werden auf vertrauensärztliche Empfehlung festgelegt, und sie erstrecken sich auf eine Dauer von höchstens 5 Jahren.</p>
Ende	<p>Die Versicherung endet</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Altersrücktritt mit anschliessendem Rentenbezug endet; • wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsschwelle gemäss Abs.1 «Beginn» absinkt, ohne dass ein Vorsorgefall eingetreten ist. <p>Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben ausgeschiedene Personen bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert.</p>

Art. 3 Berichtigung und Rückerstattung

Berichtigung	<p>Unrichtig festgesetzte Leistungen werden mit Wirkung auf künftige Auszahlungen berichtigt. Nicht ausbezahlte Leistungen werden den Bezugsberechtigten samt Zinsen nachvergütet.</p>
Rückerstattung	<p>Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zinsen zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.</p>

Verjährung Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben in jedem Falle vorbehalten. Rückerstattungsansprüche können mit Leistungen verrechnet werden.

Art. 4 Verpfändung, Vorbezug, Abtretung, Haftung Dritter

Wohneigentumsförderung Der Anspruch auf Leistungen darf nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung vorbezogen bzw. verpfändet werden; dies gemäss dem jeweiligen Regulativ über die Wohneigentumsförderung.

Andere Andere Abtretungen oder Verpfändungen von Ansprüchen auf Leistungen sind untersagt und ungültig.

Verwendungszweck Der Stiftungsrat kann Massnahmen treffen, damit die Leistungen zum Unterhalt der Bezugsberechtigten und der Personen, für die sie zu sorgen haben, verwendet werden.

Haftende Dritte Gegenüber einem haftenden Dritten tritt die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter ein.

Art. 5 Bemessungsgrundlagen

Versicherter Lohn Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug reduzierten anrechenbaren Jahresgehalt. Das anrechenbare Jahresgehalt entspricht dem AHV-Jahreslohn. Bei auszubildenden Personen entspricht der versicherte Lohn dem AHV-Jahreslohn. Wiederkehrende Zulagen werden von der Institution angemessen aufgerechnet. Unregelmässige Nebenbezüge und Sozialzulagen bleiben unberücksichtigt. Anderweitig erzielte Löhne werden nicht angerechnet. Der maximale versicherte Lohn wird im Rahmen der gesetzlichen Ordnung von der Institution festgesetzt.

Koordinationsabzug Der Koordinationsabzug entspricht 87.5% der gültigen maximalen AHV-Altersrente. Er wird dem Beschäftigungsgrad angepasst.

**Temporäre
Änderung des
Beschäftigungs-
grades**

Bei einer temporären Änderung des Beschäftigungsgrades von maximal 9 Monaten bleibt der versicherte Lohn auf der bisherigen Höhe beibehalten.

B. BEITRÄGE UND LEISTUNGEN

Art. 6 Beiträge

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Entstehen der Versicherungspflicht nach Bundesrecht und endet mit dem Tod, dem Austritt oder mit der Pensionierung, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters.

Die Beitragspflicht besteht ebenfalls während des Bezugs von Mutterschaftsentschädigungen.

Höhe

Die Beitragshöhe für Arbeitgeber und versicherte Personen zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie für die Altersleistungen sind im Anhang festgehalten.

**Unbezahlte
Urlaube**

Im Falle eines vom Arbeitgeber gewährten Urlaubes von höchstens 12 Monaten bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, solange die vollen reglementarischen Beiträge geleistet werden. Werden nur die Risikobeiträge geleistet, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Risiken Tod und Invalidität. Bei einem Urlaub von mehr als 12 Monaten erfolgt ein Austritt nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG).

**Beitrags-
befreiung**

Wird ein Mitglied invalid, so tritt nach Ende der Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeber die Beitragsbefreiung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) ein. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters.

Bei Beitragsbefreiung erfolgt die Erhöhung des Altersguthabens gemäss den jeweils aktuellen reglementarischen Altersgutschriften. Basis für die Bestimmung der Altersgutschriften sind die Altersgutschriftensätze des Standard-Planes (vgl. Planvarianten) und der letzte versicherte Lohn vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

Im Falle einer Teilinvalidität tritt eine teilweise Beitragsbefreiung im Umfang des reglementarischen Anspruchs auf eine Invalidenrente gemäss Art. 12 ein.

Art. 7 Einkauf

Ausweis und Volleinkauf

Das Mitglied weist sich bei Eintritt über die von den früheren Vorsorgeeinrichtungen empfangenen Austrittsleistungen aus und legt diese bis zum Einkauf der vollen, ordentlichen Leistungen in die Vorsorgeeinrichtung ein. Insbesondere weist es sich aus über den Stand seines BVG-Altersguthabens.

Einkaufsüberschüsse

Übersteigen die eingebrachten Mittel die maximal mögliche Einkaufssumme im Eintrittsalter, so wird daraus ausserhalb der Vorsorgeeinrichtung gemäss Weisung des Mitglieds ein separater Freizügigkeitsanspruch begründet. Es kann diese Mittel zum Nachkauf von Altersguthaben verwenden.

Art. 8 Nachkauf

Nachkauf

Das Altersguthaben kann bis zum Maximum gemäss Anhang jederzeit nachgekauft werden. Es gelten die Bestimmungen wie beim Eintritt.

Ein reduziertes Altersguthaben als Folge eines Vorbezugs für Wohneigentum kann erst nach vollständiger Rückzahlung der vorbezogenen Mittel nachgekauft werden.

Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22d FZG.

Nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, ist ein Nachkauf nur mehr für den aktiven Versicherungsteil möglich.

Im Todesfall ist kein Nachkauf mehr möglich.

Art. 9 Altersguthaben

Altersguthaben

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- jährlichen Altersgutschriften gemäss Anhang;
- eingebrachten Austrittsleistungen und persönlich geleisteten freiwilligen Nachkäufen;
- den für die Sicherstellung der Besitzstandsgarantie vorgenommenen Einlagen;
- allfälligen Einlagen des Arbeitgebers;
- allfälligen Einlagen aus freiem Vorsorgevermögen;
- allfälligen Zu- und Abflüssen im Rahmen der Wohneigentumsfinanzierung;

- allfälligen Zu- und Abflüssen wegen Vorsorgekapital- und Rentenübertragung bei Ehescheidung;
- der Verzinsung des Alterskontos.

Altersgutschrift Die Altersgutschriften werden dem Altersguthaben jeweils per Jahresende gutgeschrieben und ab dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres verzinst. Im Falle des unterjährigen Austritts erfolgt die Gutschrift per Austrittsdatum, im Falle eines zum unterjährigen Abschluss des Alterskontos führenden Leistungsfalls (Tod oder Alterspensionierung) per Ende der Beitragspflicht.

Zins Eingebraachte Austrittsleistungen und freiwillige Einkäufe werden ab dem Folgetag ihres Zahlungseingangs verzinst.

Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach dem Anhang.

Altersguthaben bei Invalidität Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen AHV-Pensionierungsalter weitergeführt.

Bei Teilinvalidität wird das Altersguthaben entsprechend dem reglementarischen Invalidenrentenanspruch in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für ein vollinvalides Mitglied und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Planvarianten Zur Finanzierung des Altersguthabens stehen den versicherten Personen drei Beitragsvarianten zur Verfügung, zwischen denen jederzeit per Jahresbeginn gewechselt werden kann (vgl. Anhang).

Art. 10 Versicherte Leistungen

Leistungsarten Versicherten bzw. deren Hinterlassenen werden folgende Leistungen gewährt

- Altersrenten, Alterskinderrenten, Alterskapital
- Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten
- Partnerrenten
- Waisenrenten
- Todesfallkapital
- Austrittsleistungen.

Bemessung Die Altersleistungen bemessen sich am Altersguthaben und die Risikoleistungen am letzten versicherten Lohn.

Art. 11 Altersrenten

Anspruch	Der Anspruch auf Altersrenten entsteht nach Vollendung des 58. Altersjahres nach Massgabe der Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
Höhe	<p>Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich durch Multiplikation des Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittszeitpunkt.</p> <p>Der anzuwendende Umwandlungssatz ist im Anhang festgelegt.</p> <p>Für Versicherte, die im Zeitraum von fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters auf Wunsch des Arbeitgebers vorzeitig pensioniert werden, kann der Arbeitgeber zur Milderung der finanziellen Folgen eine einmalige Einlage zur Erhöhung ihres massgebenden Altersguthabens leisten. Ein solcher vom Arbeitgeber finanzierter Einkauf führt nicht zur Erhöhung der in Kapitalform beziehbaren Altersleistung.</p>
Vorzeitiger Rücktritt	<p>Ab dem 58. Altersjahr kann bis zum ordentlichen Rücktrittsalter höchstens zweimal eine Teilpensionierung vollzogen werden.</p> <p>Als Teilpensionierung gilt die einvernehmliche, dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades ab dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person im Sinne einer vorzeitigen Pensionierung den Anspruch auf Altersleistungen geltend macht.</p> <p>Das erworbene Altersguthaben wird im Zeitpunkt der vorzeitigen Teilpensionierung ermittelt und im Verhältnis des künftigen zum vorherigen Beschäftigungsgrad in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt. Für den passiven Teil ist die Finanzierung abgeschlossen.</p> <p>Ab der Teilpensionierung erhält die versicherte Person eine Altersleistung auf dem passiven Teil mit dem Umwandlungssatz zum Zeitpunkt der Teilpensionierung.</p> <p>Für den fortbestehenden Teil des Anstellungsverhältnisses wird gemäss ausgeübtem Beschäftigungsgrad unter Einbringung des anteiligen Altersguthabens ein neues Versicherungsverhältnis begründet und bis zum tatsächlichen Rücktrittsalter weitergeführt.</p>
Aufgeschobener Rücktritt	<p>Bei Fortführung des Arbeitsverhältnisses über den Zeitpunkt der ordentlichen Alterspensionierung bis höchstens zum 70. Altersjahr kann das Altersguthaben bis zur maximalen Höhe zum Zeitpunkt des ordentlichen Altersrücktritts weiter geäufnet werden.</p> <p>Das Altersguthaben wird bis zur Geltendmachung des Altersrentenanspruchs verzinst.</p> <p>Der Umwandlungssatz ist im Anhang festgelegt.</p>

**Kapital-
auszahlung**

Beim Altersrücktritt kann eine versicherte Person mit Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners bis zu 100% des Altersguthabens als Kapitalabfindung beziehen. Die Kapitaloption muss mindestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt unwiderruflich angemeldet werden. Mit der Ausübung der Kapitaloption erlöschen anteilmässig sämtliche Ansprüche an die Vorsorgeeinrichtung.

**Alters-
kinderrente**

Die Bezüger von Altersrenten, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, haben Anspruch auf Alterskinderrenten. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Rentenbezügers, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.

Die Höhe der Alterskinderrente ist im Anhang festgelegt.

Art. 12 Invalidenrenten

Anspruch

Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Providus versichert waren. Geht die Invalidität auf ein Geburtsgebrechen zurück oder ist sie bei Minderjährigkeit entstanden, so gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

Bei Vorleistungspflicht beschränkt sich die Invalidenleistung auf die BVG-Minimalleistungen.

Bei der Festlegung der Invaliditätsleistung bleibt jedenfalls die Koordination aus dem Zusammentreffen mehrerer Leistungen vorbehalten.

Dauer

Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV.

Die Auszahlung der Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn oder Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen, sofern diese Versicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

Der Anspruch auf die Invalidenrente endet bei einer Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40%, mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters.

Höhe Die Höhe der vollen Invalidenrente ist im Anhang festgelegt.
Es entsteht ein Anspruch auf eine

- volle Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von mindestens 70%;
- Dreiviertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%;
- halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%;
- Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%.

**Invaliden-
kinderrente** Bei Invalidität entsteht ein Anspruch auf Invalidenkinderrenten für

- jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Altersjahres
- jedes in Ausbildung stehende Kind bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres
- jedes erwerbsunfähige Kind bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Als Kinder gelten jene im Sinne von Art. 252 ZGB.

Höhe Die Höhe der Invalidenkinderrente ist im Anhang festgelegt.

**Renten-
anpassung
durch die IV** Die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente durch die Invalidenversicherung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts Art. 26a BVG.

Art. 13 Partnerrenten

Anspruch Beim Tod eines Versicherten, eines Altersrentners oder eines Invalidenrentners hat der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner Anspruch auf eine Partnerrente, sofern er

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder;
- das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Abfindung Erfüllt der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner keine dieser beiden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Partnerrenten.

**Heirat nach
Rücktrittsalter** Wird die Ehe/eingetragene Partnerschaft nach dem Erreichen des Rücktrittsalters geschlossen, entspricht die Höhe der Partnerrente der Mindestleistung gemäss BVG.

Dauer Der Anspruch auf die Partnerrente beginnt, nachdem der Anspruch des Verstorbenen auf Lohn, Alters- und Invalidenrente erloschen ist.
Die Rente wird ausbezahlt bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt oder wieder eine neue Ehe resp. Partnerschaft eingeht.

Höhe Die Höhe der Partnerrente ist im Anhang festgelegt. Ist der Ehegatte/ eingetragene Partner mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte/ eingetragene Partner, so wird der Rentenbetrag pro zusätzliches Differenzjahr um 3 Prozent reduziert.

Eheähnliche Gemeinschaften Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft wird bezüglich des Anspruchs auf Partnerrente der Ehe gleichgestellt, falls folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- beide Partner weder verheiratet noch registrierte Partner sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht,
- der überlebende Partner das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufgekomen werden muss, und
- der Leistungsanspruch innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person geltend gemacht wird.

Leistungen aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft können nur geltend gemacht werden, wenn diese vor dem Ereignisfall der Providus schriftlich mit dem Formular «Anmeldung Lebensgemeinschaft» unter Beilage eines Konkubinatsvertrags angemeldet wurden.

Scheidung Die geschiedene Person ist nach dem Tod ihres früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners der hinterlassenen Person gleichgestellt, sofern die Ehe/ eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Partner im Scheidungsurteil/ im Urteil über die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB/ Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3 PartG zugesprochen wurde. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Juni 2016 der BVV 2.

Die Leistungen richten sich in Voraussetzung und Höhe nach Massgabe des BVG. Sie können insbesondere um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten besteht, solange die Rente gemäss Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre.

Art. 14 Waisenrenten

- Anspruch** Kinder eines verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- Höhe** Für Halbweisen entsprechen die Höhe und die Dauer den Bestimmungen über die Invalidenkinderrente. Bei Vollweisen wird der Rentenbetrag um 50% erhöht.
- Der Anspruch auf Waisenrente beginnt, nachdem der Anspruch des Verstorbenen auf Lohn, Alters- oder Invalidenrente erloschen ist.

Art. 15 Todesfallkapital

- Anspruch** Ein Anspruch auf Todesfallkapital entsteht, wenn die versicherte Person vor ihrer Pensionierung stirbt.
- Höhe** Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.
- Berechtigte** Ein Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:
- a. dem überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partner sowie den Kindern des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Providus haben;
 - b. Bei deren Fehlen, der Person, die vom Versicherten vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
 - c. Beim Fehlen von anspruchsberechtigten Personen gemäss lit. a und b. den übrigen Kindern des verstorbenen Versicherten, welche die Voraussetzungen auf eine Waisenrente der Providus nicht erfüllen, sowie den Eltern und den Geschwistern.

Die begünstigten Personen haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen. Ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.

Die versicherte Person kann innerhalb der einzelnen Gruppen (a. bis c.) festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Liegt zum Todesfallzeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung der versicherten Person vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.

Bei Fehlen von anspruchsberechtigten Personen verfällt der Todesfallkapitalanspruch zu Gunsten der Providus.

C. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Rentenauszahlung

Zeitpunkt	Die Renten werden in monatlichen Raten jeweils am Ende des Monats ausbezahlt.
Ende des Anspruches	Er erlischt am Ende des dem Sterbemonat des Rentenbezügers folgenden Monats, soweit nichts anderes bestimmt ist.
Bei Scheidung	Die Renten nach Art. 124a ZGB werden samt Zins gemäss Art. 19j FZV an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember ausbezahlt.

Art. 17 Kapitalabfindung

Leistung als Kapitalabfindung	Beträgt die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Partnerrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der maximalen AHV-Altersrente, so kann anstelle der Rente eine äquivalente Kapitalabfindung ausgerichtet werden.
--------------------------------------	---

Art. 18 Rentenanpassung an Teuerung

Teuerung	Die laufenden Renten werden nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Teuerung angepasst. Über den Zeitpunkt und den Umfang der Anpassung entscheidet der Stiftungsrat. Art. 36 BVG bleibt vorbehalten.
-----------------	---

Art. 19 Auskunfts- und Meldepflicht

Auskunfts-erteilung	Auf Verlangen sind die Versicherten und die Institutionen sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, der Providus wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
Änderungen	Ohne Aufforderung haben die Beziehenden von Invalidenrenten jede Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit, die Beziehenden von anderen Leistungen jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie für die Anspruchsberechtigung massgebend sind, der Providus unverzüglich zu melden. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die Providus über Leistungsänderungen der übrigen Sozialversicherungen innerhalb von 14 Tagen nach deren Kenntnisnahme zu informieren. Leistungen, die ungerechtfertigt ausgerichtet worden sind, müssen der Providus zurückerstattet oder von ihr mit zukünftigen Leistungen oder vorhandenen Guthaben verrechnet werden.
Meldepflicht	Wer Anspruch auf Leistungen der Vorsorgeeinrichtung erhebt, hat sich unverzüglich zu melden.
Überprüfung	Die Providus kann die Anspruchsberechtigung jederzeit überprüfen. Die Leistungsbeziehenden sind verpflichtet, die verlangten Nachweise innert nützlicher Frist zu erbringen, ansonsten die Leistungen eingestellt werden können.

Art. 20 Anrechnung an Leistungen Dritter

Koordination	Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des anrechenbaren Jahresgehalts gemäss Art. 5 Abs. 1 übersteigen.
---------------------	---

Anrechenbare Einkünfte	Als anrechenbar gelten Einkünfte für Leistungen derselben Art und Zweckbestimmung, welche dem Anspruchsberechtigten von anderen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden – mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen und ähnlichen Leistungen. Leistungen einer nicht-obligatorischen, auf privater Basis abgeschlossenen Versicherung, welche durch Beiträge des Versicherten finanziert wurden, gelten nicht als anrechenbare Einkünfte.
Anrechenbare Kapitaleleistungen	Kapitaleleistungen werden in Renten umgerechnet.
Anrechenbares Erwerbseinkommen	Bei Invalidenleistungen wird das weiterhin erzielte oder ein zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angeordnet (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird).
Leistungskürzung	Kürzt die AHV/IV eine Leistung, weil Tod oder Invalidität durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführt wurde oder weil Wiedereingliederungsmassnahmen der IV verweigert wurden, so werden die Kassenrenten im selben Verhältnis gekürzt.
Leistungsverweigerung Dritter	Solange ein Dritter seine Leistungen verweigert, gewährt die Pensionskasse gegen Abtretung des Anspruchs die vollen Renten. Vorbehalten bleibt Abs. 1 dieser Bestimmung.

Art. 21 Austrittsleistung

Ende der Versicherung	<p>Wird das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst, ohne dass ein Vorsorgefall eingetreten ist, entsteht für die versicherte Person ein Anspruch auf Austrittsleistung. Bei Teilinvalidität reduziert sich der Anspruch auf den aktiven Teil der Versicherung.</p> <p>Ebenso haben Versicherte, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.</p> <p>Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.</p>
------------------------------	--

Berechnung der Austrittsleistung	Die Austrittsleistung berechnet sich nach Art.15 FZG im Beitragsprimat. Diese entspricht dem angesammelten Altersguthaben zum Zeitpunkt des Austritts unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestleistungen.
Überweisung der Austrittsleistung	Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des nächsten Arbeitgebers überwiesen oder, wo eine solche Einrichtung fehlt, in eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto eingelegt.
Barauszahlung	Das Mitglied kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners die Barauszahlung verlangen <ul style="list-style-type: none"> • wenn es die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG (Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen); • wenn es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht; • wenn die Austrittsleistung kleiner ist als seine persönlichen Beiträge für ein Jahr.

Art. 22 Leistungen bei Scheidung

Anspruch	Bei Ehescheidung oder bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird der gerichtlich festgestellte Anteil der erworbenen Austrittsleistung oder der laufenden Rente an die Vorsorgeeinrichtung bzw. Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten, die Aufnafangeinrichtung oder direkt an den geschiedenen Ehegatten/Partner ausgerichtet. Die versicherte Person kann die Leistungskürzung im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder nachkaufen.
Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens	Tritt bei einer versicherten Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht der Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss Art.19g FZV gekürzt und die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Koordination	Wird bei einer Scheidung/gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter oder eine Altersrente, die gemäss Art.20 gekürzt werden kann, geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten/Partner zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten/Partners weiterhin angerechnet.
Kapitalform	Hat der Ehegatte/Partner eines Altersrentners gemäss dem Scheidungsurteil/Urteil über die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Anspruch auf einen Rentenanteil, so kann er anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Stiftung schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils/Urteils über die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gültigen technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten/Partners gegenüber der Stiftung abgegolten.
Kürzung der laufenden IV-Rente	<p>Wird aufgrund eines Scheidungsurteils/Urteils über die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die hypothetische Austrittsleistung reduziert, kürzt die Stiftung die laufende Invalidenrente um den Betrag, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Vorsorgeguthaben zugrundegelegt wird.</p> <p>Die Kürzung darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.</p> <p>Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens massgebend.</p>

D. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 23 Beitragsreserven

Beitragsreserven

Sofern die Institution höhere Beiträge leistet, als das Reglement es verlangt, werden diese in eine angemessen verzinste, für die Institution zur Beitragszahlung frei verfügbare Beitragsreserve eingelegt. Diese können zu Sanierungszwecken mit einem Verwendungsverzicht versehen werden.

Art. 24 Stiftungsrat

Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. 3 Mitglieder werden von den Institutionen gewählt. 3 weitere Mitglieder werden von den Mitgliedern der Pensionskasse aus ihrem Kreise in der Weise gewählt, dass die verschiedenen Belegschaften angemessen vertreten sind. Die so gewählten Mitglieder des Stiftungsrates wählen eine neutrale Präsidentin/einen neutralen Präsidenten.

Rentenbeziehende Personen haben Anrecht auf einen Sitz mit beratender Stimme im Stiftungsrat.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Bei den Arbeitnehmervertreterinnen/-vertretern erlischt sie mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Wiederwahl ist zulässig.

Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ordnet die kollektive Zeichnungsberechtigung.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn eines seiner Mitglieder es verlangt. Ort und Zeit bestimmt die Präsidentin/der Präsident. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat.

**Protokoll-
führung,
Vertraulichkeit**

Über die Verhandlungen des Stiftungsrates wird Protokoll geführt. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen nötigenfalls geheim. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind über die Belange der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere über persönliche Verhältnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind im Sinne des Gesetzes verantwortlich.

Geschäfte des Stiftungsrates sind

- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Festsetzung der Leistungen und Zinssätze
- Anlage des Vermögens
- Anordnung versicherungstechnischer Überprüfungen
- Abschluss von Verträgen und Gegenrechtsvereinbarungen
- Entgegennahme der Berichte der Kontrollorgane
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Reglementsrevisionen
- Regelung des Wahlverfahrens für die Mitglieder des Stiftungsrates
- Wahl der Kontrollorgane.

Organisation

Der Stiftungsrat kann Geschäfte delegieren oder sie auf schriftlichem Weg erledigen. Die Geschäftsführung wird einer Institution und/oder den von ihm beauftragten Dritten übertragen. Sie wird vom Stiftungsrat überwacht.

Ausbildung

Die Vorsorgeeinrichtung stellt sicher, dass die Stiftungsräte soweit aus- und weitergebildet werden, dass sie ihre gesetzlichen Aufgaben effizient und verantwortungsvoll wahrnehmen können.

Die Stiftungsräte können für ihre Aktivitäten in der Vorsorgeeinrichtung angemessen entschädigt werden.

Art. 25 Kontrollorgane

**Revisionsstelle,
versicherungs-
technische/-r
Experte/Expertin**

Im Sinne des BVG bestimmt der Stiftungsrat eine Revisionsstelle und die anerkannte Expertin/den anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge. Es obliegen ihnen die gesetzlichen Aufgaben.

**Hauptaufgaben
Revisionsstelle**

Insbesondere überprüft die Revisionsstelle die Einhaltung dieses Reglements, die Jahresrechnungen und das gesamte Rechnungswesen der Vorsorgeeinrichtung.

**Hauptaufgaben
Experte/-in**

Insbesondere überprüft die Expertin/der Experte für berufliche Vorsorge, dass den gesetzlichen Bestimmungen versicherungstechnisch korrekt nachgelebt wird.

**Bericht-
erstattung**

Beide Kontrollorgane erstatten der Stiftung zuhanden der Mitglieder und der Institution Bericht.

Art. 26 Information und Verwaltungsgrundsätze

Grundsätze

Die Pensionskasse übergibt den versicherten Personen beim Eintritt und danach jährlich einen Vorsorgeausweis mit Angaben zum Altersguthaben, zu den Leistungsansprüchen, zum versicherten Lohn, zu den Beiträgen und zur Austrittsleistung.

Die Pensionskasse

- informiert die Mitglieder jährlich über ihre Organisation, über ihre Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates;
- informiert auf Anfrage über die verfügbaren Mittel für die Wohneigentumsförderung;
- orientiert bei Verheiratung oder beim Eingehen einer Partnerschaft über die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Austrittsleistungen;
- händigt auf Anfrage die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus.

Jedes Mitglied der Pensionskasse kann verlangen, dass es über alle von der Pensionskasse verwalteten Informationen orientiert wird, und dass sie gegebenenfalls berichtigt werden.

**Versicherungs-
technische Lage**

Die versicherungstechnische Lage wird von der Expertin/vom Experten für berufliche Vorsorge in der Regel alle drei Jahre, oder früher bei Bedarf, überprüft.

**Reglements-
revision**

Veränderungen der Rechte und Pflichten tragen den versicherungstechnischen Möglichkeiten Rechnung. Reglementsrevisionen bedürfen, soweit sie die Finanzierung betreffen, der Zustimmung der Stifter-Institutionen.

**Jahresrechnung,
Kurzbericht**

Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern der Pensionskasse zusammen mit einem Kurzbericht über die Entwicklung der Vorsorgeeinrichtung gestellt. Von Mitgliedern eingehende Anträge werden im Stiftungsrat innert 6 Monaten behandelt.

**Mitglieder-
versammlung**

Wenn es der Stiftungsrat als angezeigt erachtet, wird unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten des Stiftungsrates eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung hat konsultativen Charakter.

Art. 27 Überschussanteil

Insofern die Providus gegenüber Versicherungen überschussberechtigt ist, werden die Überschussanteile ausschliesslich zur Senkung der Risiko- und Kostenbeiträge verwendet.

Art. 28 Besondere Fälle

Reglements- lücken

Wo die gesetzlichen Bestimmungen Freiräume setzen, von denen im Reglement nicht die Rede ist, trifft der Stiftungsrat eine angemessene Regelung.

Übrige Lücken

Dieser Grundsatz gilt auch bei jeglicher anderer Lückenfüllung; dies immer im Rahmen der versicherungstechnischen Möglichkeiten.

Art. 29 Haftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Art. 30 Massnahmen bei Unterdeckung

Zuständigkeit, Parität

Stellt der technische Experte eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV2 fest, so entscheidet der Stiftungsrat in Absprache mit dem technischen Experten über die zu ergreifenden Massnahmen und den Zeithorizont. Er orientiert die Aufsichtsbehörde.

Die Vorsorgeeinrichtung ist selber für die Behebung der Deckungslücke zuständig. Sie orientiert sich dabei am Prinzip der paritätischen Finanzierung und bezieht alle Destinatäre in den Massnahmenprozess ein.

Massnahmen- spektrum

Die zu ergreifenden Massnahmen richten sich nach den Ursachen und dem Grad der Unterdeckung. Sie umfassen insbesondere die Anlagepolitik, die Finanzierung (Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, Sanierungsbeiträge), den Mindestzins (Nullverzinsung), die Formen der Kapitalbezüge (WEF) sowie die anwartschaftlichen und die laufenden Leistungen.

Information Die Destinatäre werden periodisch über den Verlauf und den Stand der Massnahmen orientiert.

Art. 31 Rechtspflege

Streitigkeiten Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, werden vom Stiftungsrat nach Anhören der Betroffenen und der Institution in der Regel der Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme vorgelegt.

Uneinigkeit Kommt keine Einigung zustande, so können die Betroffenen den definitiven Entscheid des Stiftungsrates an die für Sozialversicherungsfragen zuständigen Gerichte weiterziehen.

Art. 32 Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

Besitzstand Zum Zeitpunkt der Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat per 1.1.2012 wurden für alle aktiven Versicherte mit Jahrgang 1958 und älter die damaligen Altersrentenansprüche festgeschrieben und unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2016 beschlossenen Reduktion des reglementarischen Umwandlungssatzes garantiert.

Per 1.1.2017 wurden die noch offenen bzw. verbleibenden Altersrentenansprüche durch eine einmalige Einlage in das individuelle Altersguthaben ausgeglichen bzw. abgegolten.

Laufende Renten Die am 31.12.2011 laufenden Renten sowie die mit ihnen verbundenen Anwartschaften bleiben unverändert.

Inkraftsetzung Dieses Reglement wird vom Stiftungsrat auf den 1.1.2019 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1.1.2018.

Anhang

A. Versicherte Personen	Nach BVG obligatorisch zu versichernde Angestellte
B. Versicherte Risiken	Tod und Invalidität nach Vollendung des 17. Altersjahres (ab massgebendem Alter 18) Altersleistungen nach Vollendung des 24. Altersjahres (ab massgebendem Alter 25)
C. Versicherter Lohn	AHV-pflichtiger Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug, mindestens jedoch 12.5% der maximalen AHV-Altersrente
D. Koordinationsabzug	87.5% der maximalen AHV-Altersrente, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad
E. Altersleistungen	
Rücktrittsalter	Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem jeweils geltenden ordentlichen AHV-Pensionierungsalter.
Altersguthaben	Das Altersguthaben wird durch Einmaleinlagen und jährliche Altersgutschriften geüfnet und verzinst. Der Zins wird durch den Stiftungsrat festgelegt; er ist mindestens so hoch wie der gesetzliche Mindestzins.
Höhe der Altersrente	Das Altersguthaben zum Zeitpunkt des Rücktritts wird in eine Rente umgewandelt.

Umwandlungssatz

Die Tabellenwerte beziehen sich auf ein vollendetes Altersjahr. Zwischenwerte werden proportional aus den Jahreswerten umgerechnet.

Alter	Umwandlungssätze							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
58	5.23%	5.08%	4.93%	4.78%	4.63%	4.48%	4.33%	
59	5.33%	5.18%	5.03%	4.88%	4.73%	4.58%	4.43%	
60	5.44%	5.29%	5.14%	4.99%	4.84%	4.69%	4.54%	
61	5.56%	5.41%	5.26%	5.11%	4.96%	4.81%	4.66%	
62	5.68%	5.53%	5.38%	5.23%	5.08%	4.93%	4.78%	
63	5.81%	5.66%	5.51%	5.36%	5.21%	5.06%	4.91%	
64	5.95%	5.80%	5.65%	5.50%	5.35%	5.20%	5.05%	
65	6.10%	5.95%	5.80%	5.65%	5.50%	5.35%	5.20%	
66	6.26%	6.11%	5.96%	5.81%	5.66%	5.51%	5.36%	
67	6.43%	6.28%	6.13%	5.98%	5.83%	5.68%	5.53%	
68	6.61%	6.46%	6.31%	6.16%	6.01%	5.86%	5.71%	
69	6.81%	6.66%	6.51%	6.36%	6.21%	6.06%	5.91%	
70	7.02%	6.87%	6.72%	6.57%	6.42%	6.27%	6.12%	

Anhang (Fortsetzung)

Alterskapital	Bis 100% des Altersguthabens anstelle der Rente
Alterskinderrente	20% der Altersrente

F. Hinterlassenenleistungen

vor Pensionierung	
Ehegatten-/Partnerrente	42% des versicherten Lohns
Halbwaisenrente	10% des versicherten Lohns
nach Pensionierung	
Ehegatten-/Partnerrente	70% der Altersrente oder Invalidenrente
Halbwaisenrente	20% der Altersrente oder Invalidenrente

G. Invaliditätsleistungen

Volle Invalidenrente	60% des versicherten Lohns Wartefrist: 24 Monate
Invalidenkinderrente	20% der Invalidenrente
Beitragsbefreiung	Nach Lohnfortzahlung

H. Finanzierung

in Prozenten des versicherten Lohns

Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge	Alter	AN	AG
	17–24	1%	1%
	25–65	1.4%	2.1%

Anhang (Fortsetzung)

Altersgutschriften Ein- und Nachkauf in % versicherter Lohn

Alter	Altersgutschriften	Anteil Arbeitgeber	Anteil Arbeitnehmer			maximaler Nachkauf
			Standard	Minus 1	Minus 2	
25	13.5%	7.425%	6.075%	5.075%	4.075%	13.5%
26	13.5%	7.425%	6.075%	5.075%	4.075%	27.3%
27	13.5%	7.425%	6.075%	5.075%	4.075%	41.3%
28	13.5%	7.425%	6.075%	5.075%	4.075%	55.6%
29	13.5%	7.425%	6.075%	5.075%	4.075%	70.3%
30	16.5%	9.075%	7.425%	6.425%	5.425%	88.2%
31	16.5%	9.075%	7.425%	6.425%	5.425%	106.4%
32	16.5%	9.075%	7.425%	6.425%	5.425%	125.1%
33	16.5%	9.075%	7.425%	6.425%	5.425%	144.1%
34	16.5%	9.075%	7.425%	6.425%	5.425%	163.4%
35	19.5%	10.725%	8.775%	7.775%	6.775%	186.2%
36	19.5%	10.725%	8.775%	7.775%	6.775%	209.4%
37	19.5%	10.725%	8.775%	7.775%	6.775%	233.1%
38	19.5%	10.725%	8.775%	7.775%	6.775%	257.3%
39	19.5%	10.725%	8.775%	7.775%	6.775%	281.9%
40	22.5%	12.375%	10.125%	9.125%	8.125%	310.1%
41	22.5%	12.375%	10.125%	9.125%	8.125%	338.8%
42	22.5%	12.375%	10.125%	9.125%	8.125%	368.0%
43	22.5%	12.375%	10.125%	9.125%	8.125%	397.9%
44	22.5%	12.375%	10.125%	9.125%	8.125%	428.4%
45	24.5%	13.475%	11.025%	10.025%	9.025%	461.4%
46	24.5%	13.475%	11.025%	10.025%	9.025%	495.2%
47	24.5%	13.475%	11.025%	10.025%	9.025%	529.6%
48	24.5%	13.475%	11.025%	10.025%	9.025%	564.6%
49	24.5%	13.475%	11.025%	10.025%	9.025%	600.4%
50	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	637.9%
51	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	676.2%
52	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	715.2%
53	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	755.0%
54	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	795.6%
55	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	837.0%
56	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	879.3%
57	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	922.4%
58	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	966.3%
59	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1011.1%
60	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1056.9%
61	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1103.5%
62	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1151.1%
63	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1199.6%
64	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1249.1%
65	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1299.6%

